

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 54/08 B

L 2 U 58/06 (LSG für das Saarland)
S 3 U 313/05 (SG Saarbrücken)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 19. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Keinen dieser in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe hat die Klägerin zur Begründung ihrer Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Sie führt nur allgemein aus, wieso das LSG - aus ihrer Sicht - die Rechtslage verkannt habe und ihr Unfall beim Aussteigen aus der Dusche als Arbeitsunfall anzuerkennen sei. Soweit die Klägerin sich zur Begründung ihrer Ansicht auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 28. Februar 1962 (- 2 RU 110/59 - BSGE 16, 236, 239) und vom 28. April 1977 - 2 RU 75/75 bezieht und ggf eine Abweichung des LSG rügen möchte, legt sie die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes nicht weiter dar.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

